

STATUTEN DER BÜRGERGENOSSENSCHAFT MAUREN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsform, Sitz und Bezeichnungen

1) Die Bürgergenossenschaft Mauren ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die Mitglieder der Bürgergenossenschaft Mauren sind.

2) Sitz der Bürgergenossenschaft ist Mauren.

3) Wo in den Statuten die männliche Form einer Personenbezeichnung verwendet wird, ist darunter auch die weibliche Form zu verstehen. Die Bezeichnung Mauren bezieht sich jeweils auf Mauren und Schaanwald.

Art. 2

Zweck

1) In Fortführung alter Rechte und Übungen verwaltet und wahrt die Bürgergenossenschaft das Genossenschaftsgut und gewährt ihren Mitgliedern Anteil an dessen Nutzung.

2) Zweck der Bürgergenossenschaft Mauren ist es auch, die bestehende Rechts-tradition wieder stärker Bewusstsein zu rufen, zum kulturellen Leben in Mauren beizutragen und die Verbundenheit der Genossenschafter mit Mauren zu stärken.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Gründungsmitglieder

Mitglieder der Bürgergenossenschaft sind bei Gründung der Genossenschaft von Gesetzes wegen:

a) die in der ehemaligen Bürgerversammlung stimmberechtigten Bürger,

b) die nutzungsberechtigten Maurer Bürger, die ausserhalb der Gemeinde wohnen.

Art. 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1) Auf Antrag werden die folgenden handlungsfähigen Landesbürger in die Bürgergenossenschaft Mauren aufgenommen:

- a) Landesbürger, die in direkter Linie von einem Mitglied der Bürgergenossenschaft abstammen oder von diesem legitimiert oder adoptiert sind,
- b) Landesbürger, die mit einem Mitglied der Bürgergenossenschaft verheiratet sind,
- c) Maurer Bürger, die das Maurer Gemeindebürgerrecht auf dem Weg der ordentlichen Einbürgerung (Gemeindeabstimmung) erworben haben.

2) In die Bürgergenossenschaft Mauren können nur Landesbürger aufgenommen werden, die nicht bereits Mitglied einer anderen Bürgergenossenschaft sind.

3) Die Gemeinde Mauren ist Mitglied der Bürgergenossenschaft aufgrund von Ziff. 7.2 der zwischen der Gemeinde und dem Regelungsausschluss vereinbarten Regelung der Eigentums- und Vermögensverhältnisse.

Art. 4a¹

Ehrenmitgliedschaft

1) Genossenschaftlern, die sich um die Bürgergenossenschaft besonders verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Genossenschaftsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

2) Ehrenmitglieder sind von den Pflichten gegenüber der Bürgergenossenschaft befreit.

Art. 5

Verlust der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch Verlust des Landesbürgerrechts,
- b) durch Erwerb der Mitgliedschaft in einer anderen Bürgergenossenschaft,
- c) durch Verzicht auf die Mitgliedschaft,
- d) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen.

¹ Eingefügt durch die GV vom 26.05.2009.

2) Ein Ausschluss aus wichtigen Gründen kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen der Bürgergenossenschaft in schwerwiegender Weise schadet oder fortgesetzt seine Pflichten nicht erfüllt

Art. 6

Rechte und Pflichten der Genossenschafter

1) Die volljährigen Genossenschafter mit Wohnsitz in Mauren sind in die der Genossenschaftsversammlung stimmberechtigt.

2) Die stimmberechtigten Genossenschafter haben das Recht, nach Massgabe der Reglemente an der Nutzung des Genossenschaftsgutes und der Verwaltung der Bürgergenossenschaft teilzunehmen.

3) Die stimmberechtigten Genossenschafter haben die Pflicht zur Teilnahme an den von der Genossenschaftsversammlung beschlossenen oder festgelegten **Aktivitäten**.

4) Die Stimmberechtigung sowie die Teilnahme an der Nutzung setzen die Erfüllung der statutarischen Pflichten voraus.

5) Ein allfälliges Defizit der Bürgergenossenschaft ist von den nutzungsberechtigten Genossenschaftern im Verhältnis ihres Anteils an der Nutzung zu tragen.

Art. 7

Mitgliederbeitrag

Die nutzungsberechtigten Genossenschafter haben einen von der Genossenschaftsversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu leisten.

III. Organisation der Bürgergenossenschaft

Art. 8

Organe

Organe der Bürgergenossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung,
- b) der Vorstand der Genossenschaft,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 9

Genossenschaftsversammlung

1) Der Vorstand beruft im Frühjahr jedes Jahres, in der Regel bis Ende Mai, eine ordentliche Genossenschaftsversammlung ein.

2) Ausserordentliche Genossenschaftsversammlungen werden vom Vorstand von sich aus oder auf Antrag eines Sechstels der Genossenschafter einberufen.

3) Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus. Die Traktanden sind hierbei bekanntzugeben.

4) Aufgaben der Genossenschaftsversammlung sind insbesondere:

a) Erlass und Änderung von Statuten, Verwaltungs- und Nutzungsreglementen,

b) Wahl des Vorsitzenden und von drei weiteren Mitgliedern des Vorstandes,

c) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren,

d) Aufnahme (Art. 4 Abs. 2) und Ausschluss (Art. 5 Abs. 1 Bst. d) von Mitgliedern,

e) Festlegung des Mitgliederbeitrags für nutzungsberechtigte Genossenschafter

f) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung der Organe,

g) Beschlussfassung über **Erwerb und Veräußerung** bebauter oder unbebauter Grundstücke, wobei der Gemeinde im Veräußerungsfall ein Vorkaufsrecht zum Verkehrswert zusteht,

h) Genehmigung der **grundbücherlichen Belastung** von Grundstücken und Liegenschaften (Baurechte, Hypotheken etc.) sowie der Aufnahme von Darlehen; die Zustimmung zur Einräumung von Durchleitungsrechten entfällt in den Kompetenzbereich des Vorstandes,

i) Genehmigung der Verpachtungen von Grundstücken der Bürgergenossenschaft für eine **Dauer von mehr als zehn Jahren**,

j) Beschlussfassung über die Auflösung der Bürgergenossenschaft, wobei die Liegenschaften in das unbelastete Gemeindevermögen fallen

5) Der Beschluss der Genossenschaftsversammlung zur Auflösung der Bürgergenossenschaft (Abs. 4 Bst. J) bedarf einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen. An der Abstimmung muss mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Genossenschafter teilnehmen. Wird das Quorum von einem Viertel der stimmberechtigten Genossenschafter nicht erreicht, hat der Vorstand in-

nerhalb von sechs Wochen eine zweite Genossenschaftsversammlung einzuberufen, welche unabhängig vom Quorum beschlussfähig ist.

Art. 10

Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird für eine Mandatsperiode von 4 Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2) Ein Mitglied des Vorstandes wird vom Gemeinderat Mauren bestellt.

3) Dem Vorstand kommen alle nicht ausdrücklich anderen Organen übertragenen Genossenschaftsaufgaben zu. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und Festlegung der Geschäftsverteilung im Vorstand,
- b) Aufnahme von Mitgliedern, die einen gesetzlichen Anspruch auf Mitgliedschaft haben (Art. 4),
- c) Vorlage der grundbücherlichen Belastungen von Grundstücken (Baurechte, Hypotheken etc.) zur Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung; über die Einräumung von Durchleitungsrechten entscheidet der Vorstand **selbständig**,
- d) Ausarbeitung von Anträgen auf Erlass oder Änderung der Statuten und Nutzungsreglemente,
- e) Festsetzung des jährlichen **Voranschlags**,
- f) Vorlage des **Jahresberichts** und der **Jahresrechnung** zur Genehmigung durch die Genossenschaftsversammlung,
- g) **Organisation** von genossenschaftsspezifischen Aktivitäten sowie von kulturellen oder gesellschaftlichen Anlässen für die Genossenschaftsmitglieder,
- h) Vorbereitung von Änderungen oder Anpassungen der mit der Gemeinde vereinbarten Regelung zur Genehmigung durch die Genossenschaftsversammlung,
- i) Ausführung von **Aufträgen** der Genossenschaftsversammlung oder der Aufsichtsbehörden,
- k) Besprechung der gemeinsamen Anliegen mit dem Maurer **Gemeinderat**, insbesondere hinsichtlich der Verwaltung und dem Unterhalt der Liegenschaften der Genossenschaft,

l) Delegation von Mitgliedern der Genossenschaft in die gemeinsamen Kommissionen mit der Gemeinde,

m) Vertretung der Genossenschaft nach aussen.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 11

Rechnungsrevisoren

1) Die beiden Rechnungsrevisoren nehmen die Finanz- und Verwaltungskontrolle wahr.

2) Die Rechnungsrevisoren prüfen die Geschäftsführung und stellen der Genossenschaftsversammlung Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

3) Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, bei Gefahr in Verzug eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung einzuberufen.

Art. 12

Mitwirkung in Kommissionen

1) In der Forstkommission der Gemeinde ist die Bürgergenossenschaft paritätisch vertreten.

2) In der Landwirtschaftskommission der Gemeinde ist die Bürgergenossenschaft paritätisch vertreten.

IV. Nutzung

Art. 13

Wald

1) Gemäss Regelung organisiert und unterhält die Gemeinde durch ihren Forstbetrieb den Wald der Bürgergenossenschaft nach den Bestimmungen des Waldgesetzes und der davon abgeleiteten Waldfunktionen- und Betriebsplanung, welche die Pflege des Waldes im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt sicherstellt.

2) Die Genossenschaftsversammlung erlässt ein Waldreglement, in dem die Waldbewirtschaftung und die Nutzungsrechte der Genossenschafter näher geregelt werden.

3) Bis zum Erlass eines neuen Waldreglements gelten die bisher gültigen Bestimmungen. u

Art. 14

Landwirtschaftsboden für die Eigenversorgung

1) Die Genossenschaftsversammlung erlässt über Antrag des Vorstandes ein Landwirtschaftsreglement, in dem bei Bedarf auch die Zuteilung von Landwirtschaftsboden für die Eigenversorgung Nutzungsberechtigter Genossenschafter festgelegt werden kann.

2) Das Reglement bestimmt das Ausmass der Zuteilungsflächen und die Voraussetzungen für die Bodenzuteilung, wie z.B. Führung eines eigenen Haushalts in Mauren, Selbstbewirtschaftung des Bodens, allfällige Bewirtschaftungsvorschriften usw.

Art. 15

Verpachtung von Landwirtschaftsboden

1) Nutzungsberechtigte Landwirte können Antrag auf Pachtung von Landwirtschaftsboden der Bürgergenossenschaft stellen.

2) Die Verpachtung des Landwirtschaftsbodens erfolgt gemäss den zwischen der Bürgergenossenschaft und der Gemeinde einvernehmlich festgelegten Zuteilungskriterien.

3) In dem von der Genossenschaftsversammlung zu erlassenden Landwirtschaftsreglement werden die Zuteilungskriterien, der Abschluss der Pachtverträge, die Bewirtschaftungsbestimmungen u. dgl. geregelt.

4) Die vom Vorstand in die beiden Kommissionen zu delegierenden Mitglieder werden vom Vorstand bestellt, haben aber in der Regel der Bürgergenossenschaft als Mitglied anzugehören.

V. Rechtspflege

Art. 16

Aufsichtsbeschwerde

Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen ein Organ der Bürgergenossenschaft von Amtes wegen erfordern, könne jederzeit der Regelungskommission angezeigt werden.

Art. 17

Verwaltungsbeschwerde

1) Gegen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung auf Ausschluss eines Genossenschafters sowie gegen Entscheidungen des Vorstandes der Bürgergenossenschaft kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Verwaltungsbeschwerde an die Regelungskommission erhoben werden.

2) Nicht geregelte Streitigkeiten über Bestand von Mitglieds- und Nutzungsrechten sowie zwischen Mitgliedern und der Genossenschaft oder Mitgliedern untereinander aus dem Genossenschaftsverhältnis können der Regelungskommission im Rahmen einer Verwaltungsbeschwerde zur Entscheidung vorgelegt werden.

3) Gegen Entscheidungen der Regelungskommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Verwaltungsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18

Weiterführung bestehender Pachtverträge

Die Bürgergenossenschaft tritt als Rechtsnachfolgerin der Bürgerversammlung bzw. der Gemeinde in die bestehenden Pachtverträge ein, soweit diese Genossenschaftsgut betreffen. Die Pachtverträge werden für die im Vertrag vereinbarte Pacht-dauer weitergeführt.

Art. 19

In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten in Kraft, nachdem sie von der Genossenschaftsversammlung und der Regelungskommission des Landes genehmigt worden sind.

Mauren, 22. Juni 2004